

**Anlage 4b ab 01.07.2023**  
**(Preisvereinbarung für Tracheostoma- und Laryngektomieversorgung)**  
**Präqualifizierungsbereich 12A**

Abrechnungsnummer	Bezeichnung	Versorgungsform	Hilfsmittelkennzeichen	Nettopreis	Genehmigungspflicht
12.00.24.1991	Tracheostoma unbeatmet (Erstversorgung)	2-Monatspauschale	08	835,00 €	Ja
12.00.99.1991	Tracheostoma unbeatmet (Folgeversorgung)	Monatspauschale	09	365,00 €	Ja
12.00.24.1992	Tracheostoma beatmet (Erstversorgung)	2-Monatspauschale	08	950,00 €	Ja
12.00.99.1992	Tracheostoma beatmet (Folgeversorgung)	Monatspauschale	09	430,00 €	Ja
12.00.24.1995	Laryngektomierte mit Stimmprothese (Erstversorgung)	2-Monatspauschale	08	935,00 €	Ja
12.00.99.1995	Laryngektomierte mit Stimmprothese (Folgeversorgung)	Monatspauschale	09	390,00 €	Ja
12.00.24.1996	Laryngektomierte ohne Stimmprothese (Erstversorgung)	2-Monatspauschale	08	750,00 €	Ja
12.00.99.1996	Laryngektomierte ohne Stimmprothese (Folgeversorgung)	Monatspauschale	09	250,00 €	Ja

### **Umfang und Vergütung der Versorgung nach Tracheotomie und Laryngektomie**

Mit den vorgenannten Versorgungspauschalen sind alle Hilfsmittel, deren Zubehör und Ersatzteile sowie Verbrauchsmaterialien für tracheotomierte und invasiv beatmete sowie laryngektomierte Versicherte und Verbandstoffe, die im Zusammenhang mit dem Tracheostoma aus den Produktgruppen 01, 12, 14 und 27 benötigt werden aus diesem Vertrag und seinen Anlagen abgegolten.

Hierzu zählen u.a.:

#### 1. Leistungsumfang:

- Stationäres und/oder mobiles Absauggerät
- Stationäres und/oder mobiles Inhaliergerät
- Ultraschallvernebler einschließlich des Verneblersets
- Trachealkanülen auch in Sonder- und Maßanfertigungen und zusätzliche Innenkanülen Basis-/Halteplatten
- Platzhalter
- Partikelfilter, Basisplatten sowie Filtermaterial
- Wärme-Feuchtigkeit-Austauscher sowie Filtermaterial
- Tracheostoma-Öl
- Zubehör zu Kanülen (z. B. Duschschutz, Lätzchen, tracheale Schutztücher, Schutzrolli, Haltebänder, Kanülentragebänder usw.)
- Cuffdruckmesser
- Trachealspreizer, Spekulum, Borkenpinzette
- Pflasterversorgung einschließlich Hautkleber bzw. Pflasterentferner
- Abstandshalter, sofern diese nicht in der Trachealkanüle integriert sind
- Adapter, Konnektoren (diverse Aufsätze u.a. für Sprechventil, Duschschutz, Verschlussstopfen) sofern Trachealkanüle nicht über Universalkonnektor verfügt
- Spritzen
- Feuchtigkeitsschutz
- Kleberinge und Basisplatten zur Adaption von Filter/Sprechventilen

- Sprechhilfen
  - Sprachverstärker
  - Shuntventile
  - Sprechventile
  - Stomabutton und Zubehör z. B. Klettfixierung, Ersatzgitter
  - Absaugkatheter, geschlossene Absaugsysteme, Fingertips, Absaugschläuche, Verbindungsschläuche, Bakterienfilter usw.
  - Künstliche Nasen, HME-Filter, Ventilsysteme
  - Trachealkompressen
  - Mullkompressen, Vlieskompressen
  - Trachealkanülenreinigungsbürsten
  - Pflege- und Reinigungsmittel, sowohl für die Kanüle als auch für die Haut, soweit dieses medizinisch erforderlich ist
  - Im Bedarfsfalle sterile Handschuhe zur Absaugung
2. Sicherstellung der definierten Qualitäts- und Versorgungsstandards sowie der entsprechenden Serviceleistungen nach diesem Vertrag und seinen Anlagen.
  3. Zur Sicherstellung einer ständigen Betreuung der Versicherten gewährleistet der Vertragspartner einen 24-Stunden-Notdienst, auch an Sonn- und Feiertagen. Die Notdienstnummer ist den Versicherten oder deren Betreuungsperson bekanntzugeben. Der Notdienst steht für Rückfragen und Komplikationsbehebungen jederzeit telefonisch und persönlich zur Verfügung und wird bei Anforderung durch den Arzt, den Versicherten oder dessen Betreuungsperson sofort tätig.
  4. Durchführung sicherheitstechnischer Kontrollen, Reparaturen, Wartungen gemäß der Herstellerinformationen und der Ersatzversorgung, sowie der Auslieferung.
  5. Kostenfreie Belieferung, auf Wunsch des Versicherten in neutraler Verpackung, Abholung und Aussonderung der Geräte.
  6. Die vorgenannten Versorgungspauschalen der Anlage 4b gelten für Versicherte ab dem 14. Lebensjahr. Für Kinder bis zum 14. Lebensjahr ist ein Kostenvoranschlag einzureichen.
  7. Bei der Erstversorgung handelt es sich um eine **2-Monatspauschale**. Die Folgeversorgung ist eine Monatspauschale und gilt ab dem 3. Monat.
  8. Die Erstversorgung kann je Versorgungsfall nur einmal abgerechnet werden. Insbesondere der Wechsel des Vertragspartners nach bereits erfolgter Erstversorgung begründet keinen Anspruch auf Abrechnung einer Erstversorgung.
  9. Der Vertrag umfasst nicht die Versorgung von Versicherten mit Hilfsmitteln für tracheotomierte und invasiv beatmete sowie laryngektomierte Versicherte, die über andere Vereinbarungen (z. B. Sprechstundenbedarf und ärztliche Sachkosten) durch die VIACTIV Krankenkasse zu vergüten sind.
  10. Zur Versorgung von beatmeten Patienten gehören nicht Hilfsmittel, Zubehör und Verbrauchsmaterialien für die Beatmung an sich. Die vorgenannten Versorgungspauschalen umfassen die Leistungen bis einschließlich der Trachealkanüle inklusive der künstlichen Nasen/HME-Filter.